

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 1. Februar 2008  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-277  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: II 29.2-1.9.1-387/07

## Bescheid

über

die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 28. Februar 2007

**Zulassungsnummer:**

Z-9.1-387

**Antragsteller:**

Kronospan Sanem Ltd & Cie  
Industriepark Gadderscheier  
Boite Postale 109  
4902 Sanem  
LUXEMBURG

**Zulassungsgegenstand:**

Kronospan OSB-Flachpressplatten

**Geltungsdauer bis:**

31. Januar 2013

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-387 und verlängert ihre Geltungsdauer. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

Abschnitt 1 wird wie folgt ersetzt:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

"Kronospan OSB-Flachpressplatten" sind 8 mm bis 30 mm dicke, dreischichtige OSB-Platten, die aus überwiegend großen, richtungsorientierten Flachspänen (Strands) bestehen und mit einem MUPF-Klebstoff in den Deckschichten und einem PMDI-Klebstoff in der Mittelschicht verklebt sind.

Die Einzelschichten der Platte sind symmetrisch zur Plattenmittelebene angeordnet, wobei die Späne der Außenschichten längsorientiert und die der Mittelschicht querorientiert gestreut sind.

#### 1.2 Anwendungsbereich

"Kronospan OSB-Flachpressplatten" dürfen für alle Bauteile verwendet werden, die nach DIN 1052<sup>1</sup> – Holzbauwerke - bemessen und ausgeführt werden.

Sie dürfen dabei für alle Ausführungen verwendet werden, bei denen die Verwendung von Holzwerkstoffen der Holzwerkstoffklasse 20 und 100 nach DIN 68800-2:1996-05 - Holzschutz, vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau – in den geltenden Technischen Baubestimmungen erlaubt ist.

Dies entspricht den Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN 1052:2004-08.

Die Anwendbarkeit der zitierten Normen zur Bemessung richtet sich nach den Technischen Baubestimmungen der Länder. Die Bauordnungen der Länder, besonders der Passus entsprechend § 3(3) der Musterbauordnung<sup>2</sup>, bleiben unberührt.

Henning



<sup>1</sup> Es gelten die Technischen Baubestimmungen  
- DIN 1052-1 bis -3:1988-04 – Holzbauwerke - mit den dazugehörigen Änderungsblättern A1:1996-10.  
- DIN 1052 :2004-08 – Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken -

<sup>2</sup> Musterbauordnung, Fassung 2002; veröffentlicht in: "Bauaufsichtliche Mustervorschriften der Argebau", Beuth-Verlag